

Ab dem Wochenende (Samstag 2. April) ermöglicht das Bundesinfektionsschutzgesetz nur noch so genannte Basisschutzmaßnahmen.

Testpflicht ab dem 2. April

- ➔ Für Beschäftigte und Besucher in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und Sammelunterkünften.
(Ausnahmen bei Geimpften, Genesenen und aufgrund sozialetischer Gründe möglich.)
- ➔ In Schulen werden weiterhin 3x wöchentlich getestet.
- ➔ Bewohnertestungen (insbes. in Pflegeheimen) können bei einem Ausbruchsgeschehen angeordnet werden.



Stand 28. März 2022



Maskenpflicht ab dem 2. April

- In Arztpraxen und Krankenhäusern.
(Krankenhauspatienten ausgenommen.)
- In Alten- und Pflegeheimen.
- Bei Pflege- und Rettungsdiensten.
- In Bussen und Bahnen (ÖPNV und Fernverkehr).
- In Sammelunterkünften (bspw. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften).



Stand 28. März 2022

